

B E S C H L U S S

Bezirksamt Pankow von Berlin

Beschlussgegenstand: Verhinderung des Durchgangsverkehrs
für schwere LKW in der John-Schehr-
Straße

Beschluss-Nr.: VIII-1730/2021 Anzahl der Ausfertigungen: 8

Beschluss-T.: 05.01.2021 Verteiler:
- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-1046

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

Schlussbericht

Verhinderung des Durchgangsverkehrs für schwere LKW in der John-Schehr-Straße

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung der in der 30. Sitzung am 04.03.2020 angenommenen Empfehlung der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VIII-1046

„Das Bezirksamt wird ersucht, in der John-Schehr-Straße ein LKW-Durchfahrtsverbot (Verkehrszeichen 253 StVO, ergänzt mit Zusatzschilder „12 t“ und „Lieferverkehr frei“) anzubringen, um eine Verkehrsberuhigung und Unterbindung/ Reduzierung des durchgehenden Schwerlastverkehrs im Wohngebiet „Grüne Stadt“ zu erreichen.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Im Rahmen der Zuständigkeit für das untergeordnete Straßennetz gemäß dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Nr. 22b), hat die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde Pankow (SVB) die John-Schehr-Straße, im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen, verkehrlich begutachtet.

Die John-Schehr-Straße ist für den öffentlichen Verkehr **uneingeschränkt** gewidmet; somit darf die John-Schehr-Straße von jedem Verkehrsteilnehmer, auch Lastkraftwagen (LKW), genutzt werden.

Des Weiteren ist die John-Schehr-Straße Bestandteil einer geschwindigkeitsreduzierten Zone, Tempo-30-Zone. Diese wird durch die Zeichen 274.1/2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) an den jeweiligen Zufahrtsmöglichkeiten der Zone, den Einmündungen und Kreuzungen ausgewiesen.

Handlungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsbehörde (SVB)

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 45 StVO die Benutzung bestimmter Straßen

oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, welche das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt.

Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind unzulässig, wenn Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße unter Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können, wobei auch in schwierigen Verkehrslagen eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet werden kann.

Trotz der zeitweisen Nutzung der John-Scheer-Straße durch Betonmischfahrzeuge liegen der SVB keine Kenntnisse zu den o. g. Verkehrsgefährdungen vor, die auf unzureichende verkehrliche Maßnahmen zurückzuführen sind. Entsprechende Nachfragen bei der Polizeibehörde bestätigen das. Daher sind weitere verkehrsbehördliche Maßnahmen nicht zu rechtfertigen.

Die SVB muss bei ihrer Ermessensentscheidung insbesondere auch die präjudizierende Wirkung ihrer Entscheidung berücksichtigen, die gegebenenfalls zu einer Selbstbindung der Behörde in ähnlich gelagerten Fällen führt.

Das Bezirksamt erlaubt sich an die Drucksache VIII-0941 zu erinnern. Hier wurden Maßnahmen durch die SVB angeordnet, welche das Ziel haben, die Verkehrsteilnehmer (auch Lastkraftwagen-Führer*innen) zu sensibilisieren und ihnen signalisieren, eine besonders defensive Fahrweise einzuhalten. Die Umsetzung der Maßnahme ist teilweise erfolgt bzw. wird vorbereitet.

Die Verkehrszeichen aus der Beschlussempfehlung DS VIII-1046 werden aus den o. g. Gründen nicht angeordnet.

Wir bitten, die Drucksache damit als erledigt zu betrachten.

Haushaltmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Vollrad Kuhn
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und
Bürgerdienste